

Name, Vorname, Steuerpflichtige/r	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon

Landeshauptstadt Potsdam
 Der Oberbürgermeister
 Bereich Steuern
 Friedrich-Ebert-Str. 79/81
 14469 Potsdam

Bei Rückfragen:
 Frau Hahnebach
 Tel.: 0331 289-1340
 Fax: 0331 289-1420
 E-Mail¹: Steuern@Rathaus.Potsdam.de

Kassenzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vergnügungssteuererklärung für den Monat _____ / 20 _____

Die Steuererklärung erfolgt auf der Grundlage von § 10 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006 für die Durchführung von Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.

Die Vergnügungssteuer ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Steuern, über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführten Veranstaltungen einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen (s. Anlage) und gemäß § 12 Abs. 1 und 3 unter Angabe des Kassenzeichens für das Konto der Stadtkasse bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats zu überweisen.

1. Berechnung der Kartensteuer (§§ 5, 6)

Anzahl der verkauften Karten	x	Eintrittspreis/Entgelt je Person und Karte in EUR (für die Teilnahme an der Veranstaltung, ohne die Beträge für Speisen und Getränke)	=	Gesamtbetrag in EUR	x	15 % =	zu zahlende Vergnügungssteuer
	x		=		x	15 % =	

2. Berechnung der Pauschalsteuer

a) nach der Größe des/der benutzten Räume bzw. Freiflächen (§ 8)

Anzahl der Veranstaltungen des Monats	x	Quadratmeter der benutzten Räume : 10	x	Quadratmeter der benutzten Freifläche x 60 % : 10	x	1 EUR	=	zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

b) nach der Roheinnahme (§ 9)

Veranstaltung am	Gesamteinnahme der Veranstaltung in EUR	x	15 %	=	zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Landeshauptstadt Potsdam gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteuererklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Ich/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. Mir/Uns ist bekannt, dass ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wird.

Datum/Unterschrift